

Eingetragene Partnerschaft (EP) – Regierungsvorlage 17. 11. 2009
Ungleichbehandlungen zum Eherecht
 (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)*

1. Altersgrenze 18 Jahre (Ehe: 16 Jahre) (§§ 1, 3 EheG; § 4 EPG)	BMJ
2. Kein Verlöbnis (§ 45 ABGB)	BMJ
3. Keine Rücksichtnahme auf das Wohl der Kinder bei Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft (§ 91 Abs. 1 EheG; § 8 Abs. 3 EPG)	BMJ
4. Wiederverheiratung im Falle einer unrichtigen Todeserklärung (§§ 43, 44 Abs. 2 EheG; § 13 Abs. 1 EPG)	BMJ
5. Unterschiedliche Scheidungsfristen (§ 55 Abs. 3 EheG; § 15 Abs. 3 EPG)	BMJ
6. Unterhalt bei der Zerrüttungsscheidung wie bei aufrechter Ehe (kein Äquivalent bei der Lebenspartnerschaft) (§ 69 Abs. 2 EheG; § 20 EPG)	BMJ
7. Wohnrecht in der Dienstwohnung bei der Vermögensaufteilung (§ 88 Abs. 2 EheG; § 31 Abs. 2 EPG)	BMJ
8. Internationales Privatrecht – Anzuwendendes Recht bei Auslandsbezug (§§ 18, 20 IPR-G; §§ 27b, 27d IPR-G)	BMJ
9. Keine Bezugnahme auf „Familie“ bei der gesonderten Wohnungsnahme (§ 92 Abs. 3 ABGB; § 9 Abs. 4 EPG)	BMJ
10. Unterschiedliche partnerschaftliche Pflichten (keine Pflicht zur Treue) (§§ 90, 91 ABGB; § 8 Abs. 2, 3 EPG)	BMJ
11. Mehr Nichtigkeitsgründe (§ 20-25 EheG; § 19 Z. 4 EPG)	BMJ
12. Unterschiedliche Tatbestände bei der Verschuldensscheidung (§ 49 EheG; § 15 Abs. 1 EPG)	BMJ
13. Keine Pflicht, dem Partner in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder beizustehen (§ 90 Abs. 3 ABGB; § 8 EPG)	BMJ

* (1) Auf Grund des Fehlens einer *Generalklausel* kann, angesichts der unüberblickbaren Fülle an existierenden bundesgesetzlichen Vorschriften, in der kurzen Zeit keine vollständige Überprüfung sämtlicher Abweichungen von den für Ehegatten geltenden Vorschriften vorgenommen werden. Eine solche wäre nur durch eine eingehende wissenschaftliche Studie möglich. Uns als Organisation mit ausschließlich ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ist dies nicht möglich. Die vorliegende Auflistung ist daher das Ergebnis einer *stichprobenweisen Überprüfung*. Die Abweichungen im Zivil- und Strafrecht (BMJ) werden in einer gesonderten Aufstellung im Einzelnen erklärt.

(2) Es ist daher von zahlreichen weiteren Ungleichbehandlungen auszugehen. Diese sind großteils politisch motiviert bzw. zT vermutlich auch nur das Ergebnis eines übereilten Gesetzwerdungsprozesses (hunderte Detailänderungen in zahlreichen Gesetzen in spätnächtlicher Verhandlungen vor dem Ministerrat am 17.11.09). Im Zuge der parlamentarischen Beratungen sind alle Ungleichbehandlungen offenzulegen und nochmals transparent zu hinterfragen, zumal es zu diesem Gesetz (Gesamtpaket) niemals ein Begutachtungsverfahren gegeben hat.

14. Kein Vertretungsrecht des Partners in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens (für die Kinder des/der PartnerIn) (§ 90 Abs. 3 ABGB)	BMJ
15. Verbot der Fremdkindadoption (§ 179 ABGB; § 8 Abs. 4 EPG)	BMJ
16. <i>Absolutes Verbot der Stiefkindadoption (§ 8 Abs. 4 EPG)</i>	BMJ
17. <i>Verbot der medizinisch unterstützten Fortpflanzung (§ 2 Abs. 1 FMG)</i>	BMJ
18. Kein gemeinsamer Familienname (§ 93 ABGB; § 7 EPG)	BMJ
19. Fehlen von Schutzbestimmungen gegen übermäßige Haftung für Schulden des Partners (§§ 25b-25d KSchG; § 43 Abs. 1 Z. 9 EPG)	BMJ
20. Wirksamkeitszeitpunkt der Begründung der Partnerschaft (§ 17 EheG; § 6 Abs. 2 EPG)	BMJ
21. Keine Schwägerschaft (§§ 40f ABGB)	** BMJ
22. Geltendmachung von Ehrverletzungen an verstorbenen PartnerInnen (Jörg-Haider-Konstellation) (§ 117 Abs. 5 StGB; Art. 7 EP-G)	BMJ
23. Schliessung vor Bezirksverwaltungsbehörden statt am Standesamt (§ 59a PStG)	BMI
24. Schließung nur in den Amtsräumen (§ 47a PStG)	BMI
25. Keine Trauzeugen (§ 26a PStG) wie bei Eheschließung (§ 24PStG)	BMI
26. <i>Eingetragene PartnerInnen verlieren ihren Familiennamen und werden durch eine neue Namenskategorie („Nachname“) gekennzeichnet (§ 34a PStG; § 2 Abs. 1 Z. 7a NÄG; Anlagen 24 & 25 zur PStV)</i>	BMI
27. Eintragung in die Wählerevidenzen (§§ 2a & 4 Wählerevidenzgesetz; § 4 Europa-Wählerevidenzgesetz)	BMI
28. Familienzusammenführung im Fremdenrecht (ausser bei EU-BürgerInnen) nur für den/die eingetragene/n PartnerIn, nicht aber für deren/dessen minderjährige Kinder (§ 2 Abs. 4 lit. 11&12 FPG; § 2 Abs. 1 Z. 9 NAG)	BMI
29. Eingetragene PartnerInnen zählen, anders als Ehegatten, nicht zur „Kernfamilie“ (§ 2 Abs. 4 lit. 12 FPG; § 2 Abs. 1 Z. 9 NAG)	** BMI
30. Keine Witwen-/Witwerpensionen für ÄrztInnen (§§ 98, 101, 102, 107 ÄrzteG)	** BMG
31. <i>Berechtigung emeritierter ÄrztInnen, Ihre Familienmitglieder zu behandeln (§ 59 ÄrzteG)</i>	** BMG
32. Keine Verzichtsmöglichkeit der PartnerInnen von ApothekerInnen auf Besoldung durch die Gehaltskasse (§ 10 GehaltskassenG)	** BMG
33. Keine Haushaltszulage für unterhaltspflichtig geschiedene Apothekenbedienstete (§§ 28, 36 GehaltskassenG)	** BMG

34. Kein Todfallbeitrag für den/die überlebende/n PartnerIn von Apothekenbediensteten (§ 34 GehaltskassenG)	** BMG
35. Kein Pensionszuschuß aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds für überlebende PartnerInnen von Apothekenbediensteten (§ 41 GehaltskassenG)	** BMG
36. Witwen-/Witwerpensionen aus Pensionskassen (§ 5 Pensionskassengesetz)	BMF
37. Keine Berücksichtigung des/der PartnerIn bei der Familienbeihilfe und anderen Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (§§ 5, 6, 9a, 35, 38f, 46a FamilienlastenausgleichsG)	BMF
38. Kein Recht für PartnerInnen von EU- & EWR-BürgerInnen (und deren Angehörigen) auf freie Ausübung eines Gewerbes (§ 14 GewO)	** BMWJF
39. Kein Recht auf Fortführung des Gewerbetriebes des/der verstorbenen PartnerIn (§§ 41, 43, 65 GewO)	** BMWJF
40. Keine Berechtigung zum Eintritt in die Bilanzbuchhaltungs-Gesellschaft des/der verstorbenen PartnerIn (§ 59 Abs. 7 BilanzbuchhaltungsG)	** BMWJF
41. Kein Recht auf Fortführung der Bilanzbuchhaltungs-Kanzlei des/der verstorbenen PartnerIn (§ 88 BilanzbuchhaltungsG)	** BMWJF
42. Verbot der Gesellschafterstellung in der Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft des/der PartnerIn (§ 68 Abs. 1 WirtschaftstreuhandberufsG)	** BMWJF
43. Keine Berechtigung zum Eintritt in die Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft des/der verstorbenen PartnerIn (§ 68 Abs. 8 WirtschaftstreuhandberufsG)	** BMWJF
44. Kein Recht auf Fortführung der Wirtschaftstreuhand-Kanzlei des/der verstorbenen PartnerIn (§ 107, 108, 110 WirtschaftstreuhandberufsG)	** BMWJF
45. Keine Witwen-/Witwerpension bei Wirtschafts-treuhänderInnen (§ 173 WirtschaftstreuhandberufsG)	BMWJF
46. Kein Recht für PartnerInnen von EU- & EWR-BürgerInnen (und deren Angehörigen) auf freie Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers (§ 5 Ziviltechnikergesetz)	BMWJF
47. Verbot der Gesellschafterstellung in der Patentanwalts-Gesellschaft des/der PartnerIn (§ 29a PatentanwaltsG)	BMVIT
48. Kein Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe für eingetragene PartnerInnen von Grundwehrdienern (§§ 30, 31, 32, 35, 43 HeeresgebührenG)	** BMLVS
49. Keine Befugnis überlebender eingetragener PartnerInnen von SoldatInnen, (freisprechende) Disziplinarerkenntnisse zu veröffentlichen und (verurteilende) Disziplinarerkenntnisse zu bekämpfen (§§ 34, 36, 85 HeeresdisziplinarG)	** BMLVS

50. Keine Pflegefreistellung für die PartnerInnen (und deren Kinder) von UnterrichtspraktikantInnen (§ 19 UnterrichtspraktikumsG)	BMUKK
51. Verschärfte Berücksichtigung der Einkünfte des/der PartnerIn bei der Schülerbeihilfe (§ 3 Abs. 6 SchülerbeihilfenG)	BMUKK
52. Kein Zuschlag für einkommenslose PartnerInnen bei der Schülerbeihilfe (§ 10 SchülerbeihilfenG)	BMUKK
53. Keine Erhöhung der Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe (§ 17 SchülerbeihilfenG)	BMUKK
54. Keine Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfe wegen eines Unglücksfalles bei der PartnerIn (§ 12 SchülerbeihilfenG)	BMUKK
55. Berücksichtigung des Einkommens des eingetragenen Partners (von Studierenden und deren Eltern) bei Stipendien (§§ 7, 26, 30, 31, 32 StudienförderungsG)	** BMWf
56. Keine Aufenthalts- und andere Rechte für die PartnerInnen von Diplomaten und Bediensteten internationaler Organisationen in völkerrechtlichen Verträgen, wie bspw. Amtssitzabkommen (***)	BMEIA
57. Keine Mitversicherung der Stiefkinder in der Krankenversicherung (§ 123 ASVG, § 83 GSVG, § 78 BSVG u.a.)	** BMask
58. Keine erhöhte Witwen-/Witwerpension nach Zerrüttungsscheidung bei Betreuung eines gemeinsam adoptierten Kindes (§§ 215, 264 ASVG; § 145 GSVG; § 136 BSVG; § 19 PensionsG u.a.)	** BMask
59. Geringerer Anspruch (2 ½ Jahre ggü. lebenslang bei der Ehe) des überlebenden Stiefelternteils auf Witwen-/Witwerpension (§ 136 GSVG; § 127 BSVG u.a.)	** BMask
60. Keine Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung) für im Sterben liegende Schwiegereltern (§ 14a AVRAG, § 78d BDG, § 29k VBG u.a.)	** BKA, BMask
61. <i>Erschwerte Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung) für im Sterben liegende Stiefkinder (§ 14a, 14b AVRAG, § 78d BDG, § 29k VBG u.a.)</i>	** BKA, BMask
62. <i>Keine Arbeitszeitreduktion oder Karenz zur Betreuung von Stiefkindern (§§ 50b, 75 BDG, § 29b VBG, § 10 GehaltsG u.a.)</i>	** BKA, BMask
63. <i>Erschwerter Pflegeurlaub für die Stiefkinder (§ 16 UrlG; § 76 BDG, § 29f VBG u.a.)</i>	** BKA, BMask
64. Politiker-Witwen-/Witwerpensionen (§ 6 BezügebegrenzungsG)	** BKA
65. Keine Abfertigung öffentlich Bediensteter bei gemeinsamer Adoption eines Kindes (§ 84 VBG)	** BKA
66. Geringere Zuteilungsgebühr und Umzugsvergütung nach der Reisegebührenvorschrift für öffentlich Bedienstete (§§ 22, 32 Reisegebührenvorschrift)	** BKA
67. Keine Kinderzulage für betreute Kinder des/der verstorbenen	** BKA

PartnerIn bei Witwen-/Wiwerpensionen öffentlich Bediensteter (§ 25 PensionsG)	
68. Keine Zulage zur Waisenpension des Stiefkindes bei Ableben des eingetragenen Partners (des Stiefelternteiles) (§§ 18, 24, 48 PensionsG)	** BKA
69. Keine Anrechnung von Kindererziehungszeiten des verstorbenen eingetragenen Partners im Recht öffentlich Bediensteter (§ 25a PensionsG)	** BKA
70. Kein Kinderzuschuß für Stiefkinder bei der Auslandsverwendungszulage von öffentlichen Bediensteten (§ 21a GehaltsG)	** BKA
71. Kein Zuschuß für eingetragene Partner von öffentlichen Bediensteten, die (bei Versetzung des Bediensteten ins Ausland) im Interesse des Kindes im Inland bleiben (§ 21d GehaltsG)	** BKA
72. Keine Haftung der Entwicklungshilfeorganisation für entgangene Versicherungsleistungen durch mangelnde Versicherung des/der mitreisenden PartnerIn (§ 4 Abs. 4 EntwicklungshelferG)	BKA
73. Keine Pflicht der Entwicklungshilfeorganisation zur Erstattung der Reise- und Nebenkosten des/der mitreisenden PartnerIn (§ 8 EntwicklungshelferG)	BKA
74. Kein Anspruch österreichischer PartnerInnen von EntwicklungshelferInnen auf Familienbeihilfe, Geburtenbeihilfe u.a. Leistungen während des Aufenthalts im Ausland (§ 13 EntwicklungshelferG)	BKA

Die Regierungsvorlage verschafft eingetragenen Partnern/Partnerinnen insgesamt gesehen keine gleichen sondern lediglich (was die Erläuterungen auch ausdrücklich sagen) nur eine „ähnliche“ Rechtsstellung wie Ehepaaren. Eingetragene Partnerschaft (EP) und Ehe sind demnach keine gleichen, bloss getrennten, Rechtsinstitute sondern vielmehr wechselseitig jeweils ein Aliud und (wie die Regierungsvorlage sogar ausdrücklich als Ziel betont) zueinander klar abgegrenzt und „unterschiedliche Form(en) der Lebensgemeinschaft“. Gleichheit wird daher weder geschaffen noch ist das auch nur beabsichtigt. Aus diesem Grund lehnen wir die Regierungsvorlage in dieser Form ab.

Die rot markierten Ungleichbehandlungen (16.; 17.; 31.; 61.; 62.; 63.) stellen sogar erhebliche Verschlechterungen bzw. klare Rückschritte gegenüber der geltenden Rechtslage dar. Diese Rechte haben gleichgeschlechtliche LebensgefährInnen bereits jetzt und werden sie durch die Eintragung ihrer Partnerschaft verlieren.

Wer eine eingetragene Partnerschaft (EP) eingeht, hat keinen Familiennamen mehr (Pkt. 26). Durch die Schliessung einer solchen Partnerschaft verliert jeder der Partner seinen Familiennamen. Beide Partner behalten zwar ihren bisherigen Namen, dieser Name wird aber bei beiden Partnern jeweils vom „Familiennamen“ zum „Nachnamen“ (§ 34a PStG; § 2 Abs. 1 Z. 7a NÄG; Anlagen 24 & 25 zur PStV). Schliessen also „Müller“ und „Mayer“ eine eingetragene Partnerschaft so heissen sie zwar weiter „Müller“ und „Mayer“, jedoch nicht als „Familiennamen“ (wie bis dahin) sondern als „Nachname“. Diese neue Namenskategorie wird ausschließlich für Personen geschaffen, die eine EP eingehen. Sie müssen überall dort, wo der Familienname anzugeben ist (zB beim Ausfüllen behördlicher Formulare wie bspw. Meldezettel), stattdessen einen Nachnamen angeben und werden dadurch gezwungen, sich automatisch als Teil eines „Homo-Paares“ zu outen.

Die Ungleichbehandlungen der Punkte 29., 30., 31., 32., 33., 46., 47., 48., 49., 50., 51., 52., 53., 57., 58., 59., 60., 62., 63., 64., 65., 66., 67., 68., 69., 70., 71., 72. betreffen die *Arbeitswelt* und verletzen daher die EU-Anti-Diskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG (EuGH: *Maruko v. VdB* 2008; ausführlich zu den Anforderungen des europäischen Rechts: Helmut Graupner, *Sexuelle Orientierung im europäischen Recht*, Österreichische Richterzeitung (RZ) 09/09 (178-184), 87. JG 2009).

Die Ungleichbehandlungen der Punkte 3., 9., 13., 14., 16., 26., 28., 47., 54., 55., 56., 57., 58., 59., 60., 62., 64., 65., 67., 69., 72. schaden vor allem den in Regenbogenfamilien lebenden Kindern. Sie sind kinder- und familienfeindlich. *Sämtliche wissenschaftliche Untersuchungen* zeigen, dass sich Kinder in Regenbogen ebenso prächtig entwickeln wie in traditionellen Familien; zuletzt bestätigte das wieder eine grossangelegte vom *Bayrischen Staatsinstitut für Familienforschung* für das deutsche Justizministerium durchgeführte Studie (siehe im Anhang).

Das Diskriminierungsverbot (§ 3 des Berger-Entwurfs; auch bereits enthalten im seinerzeitigen Gastinger-Entwurf) ist ersatzlos entfallen.

****)** (1) Ungleichbehandlungen bei den der Ressortname mit einem ****** gekennzeichnet ist, waren in den (uns auch übermittelten) offiziellen Entwürfen der einzelnen Fachministerien **nicht** enthalten. Diese Ministerien haben (mit Ausnahme des BMI im Personenstandsrecht) – im deutlichen Gegensatz zum BMJ - eine umfassende Gleichstellung von EP und Ehe angestrebt. In die Ministerrats-Endfassung vom 17. 11. 2009 hat die ÖVP jedoch dann wieder massive Verschlechterungen hineinverhandelt. Insbesondere diese **Verschlechterungen gegenüber den Entwürfen der Fachressorts** (** beim Ressortnamen) werden daher nun im Nationalrat im Detail noch zu diskutieren sein.

(2) Besonderes Augenmerk in der parlamentarischen Behandlung erfordert dabei die vom Ministerrat beschlossene „**Protokollanmerkung**“. Darin wurde festgehalten, dass die von der ÖVP im letzten Augenblick in die Regierungsvorlage hineinverhandelten erheblichen Verschlechterungen, insb. für die *Kinder in Regenbogenfamilien*, im Nationalrat **noch zu diskutieren** sind. Zugleich hat sich die ÖVP darin vorbehalten, sogar noch über die Hinzunahme *weiterer Diskriminierungen* zu verhandeln.

*****)** Aus **amtssitzpolitischen Gründen** wollte das BMEIA jedenfalls sicherstellen, dass Diplomaten und Bedienstete internationaler Organisationen nicht schlechter gestellt werden. Daher sollte innerstaatlich kein Zweifel darüber bestehen, dass einschlägige völkerrechtliche Bestimmungen künftig im Lichte des EPG auszulegen und anzuwenden sind.

Das BMEIA hat dem BMJ daher die Aufnahme folgender *Generalklausel* vorgeschlagen: „*In völkerrechtlichen Verträgen enthaltene Bestimmungen für Ehegatten, Ehesachen oder Eheangelegenheiten sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf eingetragene Partner, Partnersachen oder Partnerangelegenheiten sinngemäß anzuwenden. Im Verhältnis zu internationalen Organisationen entfällt das Erfordernis der Gegenseitigkeit.*“

Das BMJ hat das abgelehnt. Das *Administrative Tribunal der ILO*, die Gerichtsstanz für das Dienstrecht der meisten internationalen Organisationen, verlangt ebenso die Gleichbehandlung eingetragener Partnerschaften mit der Ehe (*AHRC-J vs. ILO 2006; DB vs. ILO 2006*) wie das *Administrative Tribunal der UNO* (*Jean-Christophe Adrian v. Secretary-General 2004*).

REGENBOGENFAMILIEN

Daten & Fakten

1. *American Academy of Pediatrics*, Policy Statement: Coparent or Second-Parent Adoption by Same-Sex Parents, *Pediatrics* Vol. 109 No. 3, pp. 339-340 (February 2002)
2. *American Academy of Pediatrics*, Technical Report: Coparent or Second-Parent Adoption by Same-Sex Parents, *Pediatrics* Vol. 109 No. 2, pp. 341-344 (February 2002)
3. *National Survey of Gay and Lesbian Parents*, presented at the annual meeting of the American Psychological Association (APA) (zwei Pressemeldungen, 2001)
4. *American Psychiatric Association*, Factsheet Gay, Lesbian and Bisexual Issues, May 2000
5. *American Psychiatric Association*, Same Sex Marriage Resource Document, 1998
6. U.S. psychoanalysts endorse gay adoption (American Psychoanalytic Association)
7. Gillian A. Dunne, *The Different Dimensions of Gay Fatherhood*, Report to the Economic and Social Research Council, London School of Economics (November 1999)
8. Gillian A. Dunne, *The Different Dimensions of Gay Fatherhood: Exploding the Myths*, London School of Economics (2000)
9. Wassilios F. Fthenakis, *Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung*, in: J. Basedow u. a. (Hrsg.), *Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Tübingen 2000, S. 351-389.
10. W. Berger, G. Reisbeck, P. Schwer: *Lesben- Schwule – Kinder, Eine Analyse zum Forschungsstand*, Ludwig-Maximilians-Universität München 2000 (Auszug)
11. H. Weiß, *Elternschaft*, in: Buba & Vaskovics (Hrsg.), *Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare*, *Rechtstatsachenforschung* (Bundesministerium der Justiz), 2001: *Bundesanzeiger*, S. 223-233.
12. Thomas Hofsäss, *Zur aktuellen Situation von Regenbogenfamilien, Ergebnisse einer Umfrage*, in: *Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport & Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen, Regenbogenfamilien, Wenn Eltern lesbisch, schwul, bi- oder transsexuell sind*, Berlin 2001, S. 51-57
13. Urs Willmann, *Schwuler Papa, guter Papa*, *Die Zeit* 32/2000
14. *Wenn die Eltern schwul sind*, *Die Zeit*, 2004
15. *Österreichisches Institut für Familienforschung*, *Kinderwunsch hetero- und homosexueller Paare*, 2004
16. J.L. Wainright, S.T. Russell, and C.J. Patterson (University of Virginia), *Psychosocial Adjustment, School Outcomes, and Romantic Attractions of Adolescents With Same-Sex Parents*, Society for Research in Child Development, *Child Development*, Vol. 75, No. 6, p. 1886-1898, 2004

17. Pawelski et. al., *Health and Well-being of Children, The Effects of Marriage, Civil Union, and Domestic Partnership*, *Pediatrics* 2006;118;349-364

18. Michael S. Wald, *Adult's Sexual Orientation and State Determination Regarding Placement of Children*, *40 Fam. L.Q.* 381 (2006)

19. Evan B. Donaldson Adoption Institute, *EXPANDING RESOURCES FOR WAITING CHILDREN II: Eliminating Legal and Practice Barriers to Gay and Lesbian Adoption from Foster Care*, September 2008, www.adoptioninstitute.org

20. Bayrisches Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg, *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften*, Rechtstatsachenforschung (Bundesministerium der Justiz), Bundesanzeiger (2009)

Weitere Studien auf www.apa.org/pi/parent.html und www.family.lsvd.de/beratungsfuehrer

Familie ist dort, wo Kinder sind - Zypries stellt Forschungsprojekt vor

Berlin, 23. Juli 2009

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat heute gemeinsam mit der stellvertretenden Leiterin des Instituts für Familienforschung an der Universität Bamberg, Dr. Marina Rupp, eine Studie zur Situation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften vorgestellt. Gegenstand der Untersuchung war die Frage, wie Kinder in so genannten Regenbogenfamilien aufwachsen und ob das Kindeswohl in diesen Lebensgemeinschaften gleichermaßen gewahrt ist wie bei heterosexuellen Eltern.

"Heute ist ein guter Tag für alle, die auf Fakten statt auf Vorurteile setzen - gerade bei weltanschaulich besetzten Themen. Die Untersuchung hat bestätigt: Dort, wo Kinder geliebt werden, wachsen sie auch gut auf. Entscheidend ist eine gute Beziehung zwischen Kind und Eltern und nicht deren sexuelle Orientierung. Nach den Ergebnissen der Studie ist das Kindeswohl in Regenbogenfamilien genauso gewahrt wie in anderen Lebensgemeinschaften. Homosexuelle Paare sind keine schlechteren Eltern, Kinder entwickeln sich bei zwei Müttern oder zwei Vätern genauso gut wie in anderen Familienformen. Die Studie ist außerordentlich belastbar und repräsentativ. Sie belegt auf wissenschaftlich fundierter Grundlage, dass Familie dort ist, wo Kinder sind. Die Ergebnisse der Untersuchung sind ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur vollen gesellschaftlichen und rechtlichen Anerkennung homosexueller Paare. Lebenspartner sind danach unter den gleichen Voraussetzungen wie alle anderen als Adoptiveltern geeignet. Wir sollten daher nicht auf halbem Wege stehen bleiben und jetzt die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Adoption durch Lebenspartner schaffen", forderte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Das vom Bundesministerium der Justiz beauftragte Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg hat in Kooperation mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik in München die erste aussagekräftige Forschung über Kinder in Regenbogenfamilien in Deutschland vorgelegt. Der plural zusammengesetzte, begleitende Forschungsbeirat bezeichnet die Ergebnisse als international einzigartig.

Die Studie mit dem Schwerpunkt auf Kindern in Lebenspartnerschaften ist überdurchschnittlich repräsentativ: In Deutschland wachsen rund 2.200 Kinder in einer Lebenspartnerschaft auf. Die Situation von 693 dieser Kinder (32 %) wurde durch Befragung der Eltern analysiert, und 95 Kinder (5 %) wurden zusätzlich persönlich befragt. Zum Vergleich: Bereits eine Befragung von 1 % der Zielgruppe gilt gemeinhin als repräsentativ.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie:

- Das Kindeswohl ist in Regenbogenfamilien genauso gewahrt wie in anderen Familienformen. Nach den Ergebnissen der Untersuchung sind "Regenbogeneltern" gleichermaßen gute Eltern wie andere an ihren Kindern interessierte Eltern. Persönlichkeitsentwicklung, schulische und berufliche Entwicklung der betroffenen Kinder verlaufen positiv. Sie entwickeln sich genauso gut wie Kinder aus heterosexuellen Beziehungen. Auch finden sich keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Neigung zu Depressionen. Aus der Studie folgt: Für das Kindeswohl ist es nicht erforderlich, dass die Erziehung nach dem klassischen Rollen-Modell von verschiedenen Geschlechtern gleichermaßen übernommen wird. Maßgeblicher Einflussfaktor ist vielmehr eine gute Eltern-Kind-Beziehung unabhängig vom Geschlecht der Eltern.
- Eine Mehrheit der Kinder verfügt über keine Diskriminierungserfahrungen wegen der sexuellen Orientierung im Elternhaus (63 % aus Sicht der Eltern, 53 % aus der Perspektive der Kinder). Soweit solche Erfahrungen vorliegen, handelt es sich

überwiegend um Hänseleien und Beschimpfungen. Die Erlebnisse werden in der Regel von den Betroffenen gut verarbeitet, da sie vor allem durch die elterliche Zuwendung und Erziehung aufgefangen werden.

- Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass das so genannte kleine Sorgerecht (Mitentscheidung des Lebenspartners in Angelegenheiten des täglichen Lebens) in der Praxis gut angenommen wird. 75 % der Partner(innen) engagieren sich in der Erziehung eines Kindes, das ihre Partnerin/ihr Partner aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft hat. Bei Familien mit Kindern, die z.B. nach künstlicher Insemination in eine aktuelle Beziehung hineingeboren wurden, ist der Anteil noch höher. In diesen Fällen kommt der Stiefkindadoption große Bedeutung zu. Etwa die Hälfte dieser Kinder wurde bereits durch den jeweiligen Partner "stiefkindadoptiert". Die große Mehrheit der übrigen dieser Paare plant diesen Schritt.

Schlussfolgerungen für den Gesetzgeber

- Das Lebenspartnerschaftsgesetz und die Stiefkindadoption haben sich bewährt. Das Angebot für diejenigen, die als gleichgeschlechtliches Paar füreinander und für ihre Kinder Verantwortung übernehmen, wird wahrgenommen.
- Die Studie hat bestätigt, dass in allen Familienformen die Beziehungsqualität in der Familie der bedeutsame Einflussfaktor für die kindliche Entwicklung ist. Dies gilt auch für Kinder in Lebenspartnerschaften. Sie wachsen dort genauso gut auf wie bei heterosexuellen Eltern. Lebenspartner sind deshalb unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepaare als Adoptiveltern geeignet.

Beispiel: Die Lebenspartnerinnen Sabine und Karla ziehen seit 5 Jahren als Pflegeeltern gemeinsam Sebastian groß. Er besucht die 8. Klasse eines Gymnasiums und ist gut in die Pflegefamilie integriert. Da seine drogenkranke Mutter gestorben und sein Vater unbekannt ist, wollen Sabine und Karla ihn adoptieren. Eine gemeinsame Adoption ist nach deutschem Recht derzeit nicht möglich. Man muss sich behelfen: Nur ein Pflegeelternteil adoptiert; der andere Elternteil hat lediglich ein "kleines Sorgerecht". Diese Lösung dient nicht dem Kindeswohl. Nach den Ergebnissen der Untersuchung besteht für den Gesetzgeber kein Grund, die gemeinsame Adoption für Lebenspartner nicht zuzulassen und damit Lebenspartner und heterosexuelle Beziehungen unterschiedlich zu behandeln. Voraussetzung für eine gemeinsame Adoption ist, dass Deutschland das geänderte Europäische Adoptionsübereinkommen zeichnet und in Kraft setzt. Es lässt im Unterschied zur Fassung von 1967 die gemeinsame Adoption auch durch Lebenspartner zu.

- Partner in Regenbogenfamilien übernehmen in aller Regel Verantwortung füreinander und gemeinsam für die Kinder, die bei ihnen leben. Lebenspartner haben nach geltendem Recht die gleichen Pflichten, aber nicht die gleichen Rechte. Zur vollständigen Gleichstellung müssen Ungleichbehandlungen von Lebenspartner und Eheleuten vor allem im Steuer- und Beamtenrecht abgeschafft werden.

Näher Informationen finden Sie unter www.bmj.de/lebenspartnerschaft.

www.bmj.gv.at (23.07.2009)